



benen Gebührenrahmen nicht mehr gewährleistet sei, „bedarf es einer Öffnungsklausel, die im Einzelfall ein Abweichen von der Gebührenordnung erlaubt. Damit wird sichergestellt, daß dem Leistungserbringer nicht unangemessen niedrige Vergütungssätze oder von ihm abgelehnte Leistungsstandards zugemutet werden.“ (1 BvR 1437/02)

### **Öffnungsklausel für Abweichung von Gebührenordnung**

Mit dieser Feststellung stärkt das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Rechte des Zahnarztes, vertragliche Vereinbarungen mit seinen Patienten zu treffen, die klassischer Weise zur freien Berufsausübung zählen. Es schreibt dem Gesetz- und Ordnungsgeber

auch ins Stammbuch, daß Sozialpolitik nicht zu Lasten jener stattfinden kann, die insbesondere im privatärztlichen Bereich qualitativ hochwertige Leistungen erbringen. „Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistungen nur in dem vom Normgeber vorgegebenen ‚üblichen‘ Rahmen zu vergüten.“ Das oberste deutsche Gericht sieht hier keine soziale Schutzbedürftigkeit der Versicherten, denen es freisteht, „die Leistungen eines anderen Anbieters einzukaufen“, wenn ihnen der Preis zu hoch erscheint.

RA Peter Knüpper,  
Hauptgeschäftsführer der BLZK

# *Der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)*

## *Erfordernisse für die Zahnarztpraxis*

*Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch in Zahnarztpraxen Datenschutzbeauftragte (DSB) zu bestellen. Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen stellen mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeiten dar. Nachfolgend werden einige Eckpunkte zu verschiedenen Aspekten der Thematik aufgezeigt.*

**I**n Zahnarztpraxen ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn eine *automatisierte* Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch *mindestens fünf Arbeitnehmer* erfolgt. Automatisiert erfolgen die Vorgänge, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen werden. Ferner ist ein DSB dann zu bestellen, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind (S. § 4f Abs.1 BDSG.) [Nachfolgende Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BDSG.]

### **Anforderungen an die Person des DSB**

Nach § 4f Abs.1 S. 2 darf zum Datenschutzbeauftragten nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Fachkunde bedeutet, daß der DSB die notwendigen Kenntnisse über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die verwendete (EDV-)Informationstechnik und die organisatorischen Strukturen und Betriebsabläufe hat. Aus dem Zuverlässigkeitserfordernis wird abgeleitet, daß es sich beim DSB von der Persönlichkeit her um eine Vertrauensperson handeln muß, die ihre Aufgaben als DSB unabhängig wahrnimmt. Damit verbindet sich, daß der Praxisinhaber selbst nicht DSB sein kann.

### **Stellung des DSB**

Der Datenschutzbeauftragte ist *in seiner Funktion als DSB* dem Praxisinhaber unmittelbar zu unterstellen; er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei (§ 4f Abs. 3 S. 1 und 2.)



Ihm kann nicht vorgeschrieben werden, für welche Auffassung er sich zu einer datenschutzrechtlichen Frage im Einzelfall entscheidet, der Praxisinhaber aber kann im Ergebnis eine etwaige andere Auffassung verfolgen, da er letztlich die Verantwortung für die Praxis als datenverarbeitende Stelle trägt. Auch wenn die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten, also eines DSB, der nicht zum Kreis der Mitarbeiter gehört, vom BDSG ausdrücklich für möglich erklärt wird, stößt dies bei Zahnarztpraxen auf Bedenken. Bei diesen sind nämlich auch die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht zu beachten. So haben jedenfalls zwei Landesdatenschutzbeauftragte für derartige Fälle aus dem Bereich des Gesundheitswesens eine Lösung unter pragmatischen Gesichtspunkten insofern aufzuzeigen versucht, als bei der datenschutzrechtlichen Betreuung durch den Externen dieser keinen Zugriff auf Patientendaten haben dürfe, was dadurch zu lösen sei, daß zusätzlich zum externen DSB eine interne Person zu „bestellen“ sei, die dann diejenigen Aufgaben des externen DSB wahrzunehmen habe, die mit der Einsichtnahme in personenbezogene Daten verbunden seien. Damit müßten im Ergebnis neben einer Aufgabenverteilung extern/intern zusätzlich klar definierte Schnittstellen für die Zusammenarbeit geschaffen werden, um die zahnärztliche Schweigepflicht zu beachten. Ob mit einer solchen Konstruktion die zahnärztliche Schweigepflicht sicher gewahrt werden kann, und ob dies im Hinblick auf die jedenfalls faktisch

erfolgende „Doppelbestellung“ und damit verbundene Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Definierung der Schnittstellen noch als pragmatische Lösung bezeichnet werden kann, mag jeder selbst entscheiden.

Den Praxisinhaber trifft bezüglich der Funktion des DSB eine *Unterstützungspflicht*.

Soweit ein Mitarbeiter als interner DSB bestellt werden soll – was letztlich nur auf der Basis gegenseitigen Einverständnisses denkbar ist – hat dies natürlich auch eine arbeitsrechtliche Komponente. Insofern läßt entweder bereits der bisherige Vertrag eine solche Funktion zu, oder der vertragliche Rahmen wird insofern einvernehmlich erweitert.

Die Bestellung zum DSB kann nach § 4f Abs.3 grundsätzlich nur „in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ und damit – verkürzt ausgedrückt – *nur aus wichtigem Grund widerrufen* werden.

#### **Aufgaben des DSB**

Kernaussage zu den Aufgaben des DSB ist, daß er auf die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften hinwirkt, § 4g Abs.1 S. 1. Auf die Darstellung von Einzelheiten zu den Aufgaben muß an dieser Stelle verzichtet werden.

#### **Bestellung des DSB**

Der DSB muß durch den Praxisinhaber *schriftlich* bestellt werden. Es empfiehlt sich, alle Mitarbeiter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Michael Pangratz,  
Leiter der Rechtsabteilung der BLZK

Anzeigen

26.02.05 – 05.03.05  
Zermatt, Schweiz  
**6. Internationales KFO-Praxisforum 2005**

Praktische Kieferorthopädie –  
Interdisziplinäre Erfahrungen aus Klinik und Praxis sowie  
Prophylaxekonzepte für Patient & Praxis-Team

#### **Information und Vortragsanmeldungen:**

Dr. Anke Lentrodt,  
Eidelstedter Platz 1  
22523 Hamburg  
Telefon (+49 / 40) 570 30 36  
Fax (+49 / 40) 570 68 34  
e-mail: kfo-lentrodt@t-online.de  
www.dr-lentrodt.de